

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Der Metallux AG (Stand 03/2015)

1. Geltung

- 1.1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber natürlichen/juristischen Person/rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen, gleichartigen – Bestellungen gelten – mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall – ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende und zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag und bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenfrei.
- 2.2. Unsere mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3. An unsere schriftliche Bestellung halten wir uns eine Woche ab Bestelldatum gebunden. Unser Recht zum Widerruf der Bestellung bis zum Eingang unsere Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmestätigungen des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 2.4. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.5. Die Schriftform wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

3. Liefergegenstand/Qualitätsanforderungen

- 3.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestellung maßgebend, sowie die von uns übergebenen Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnung, Muster, etc.) bzw. Die von dem Lieferanten und übergebenen und von uns schriftlich bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen. Die Pflicht des Lieferanten, sämtliche Bestell- und

sonstige Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den Verwendungszweck zu überprüfen und uns auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleiben hiervon unberührt. Änderungen in der Ausführung oder Qualität gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Lieferungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn vorher bemustert worden ist und unsere schriftliche Freigabe hierzu vorliegt. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

- 3.2. Alle Liefergegenstände müssen mit Material und Werkzeug bester Eignung und einwandfreiem Zustand geliefert werden, unsere bekanntgegebenen technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden anwendbaren Normen (insbesondere europäischen und deutschen Normen, gesetzlichen Vorschriften, Fachverbandsrichtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften, allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln) und ähnlichem entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard des Liefergegenstandes.
- 3.3. Die Annahme verpackter Ware ist keine Annahme als Erfüllung. In jedem Fall behalten wir uns die Überprüfung der Ware nach Ablieferung vor.
- 3.4. Im Rahmen des Zumutbaren wird der Lieferant von uns verlangte Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausfertigung durchführen. Etwaige hiermit verbundene Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Verschiebung von Lieferterminen werden die Parteien einvernehmlich regeln.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und zu verbessern. Vor Serienlieferungen sind Erstmuster vorzulegen.
- 3.6. Die Verpflichtung zur Prüfung der Qualität umfasst in gleicher Weise Fertigungsmittel gemäß Abschnitt 8, solange sie im Besitz des Lieferanten sind.
- 3.7. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen seine Vorlieferanten zu nennen. Wir sind berechtigt, einen Vorlieferanten aus wichtigem Grund abzulehnen. Falls hierdurch Terminverschiebungen oder Kostenänderungen entstehen, werden wir uns mit dem Lieferanten abstimmen.
- 3.8. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- 3.9. Ist der Lieferant bei Waren nur Zwischenhändler, ist er verpflichtet die Ware vor Übergabe an uns auf Mängel zu untersuchen.

- 3.10. Werden Änderungen im Produktionsablauf, bei der Wahl der Vorlieferanten oder Verlagerung von Produktionsstandorten vorgenommen so ist der Lieferant verpflichtet die Zustimmung von Metallux einzuholen.
- 3.11. Sollte für die Herstellung und/oder Bedienung der Produkte eine Software benötigt werden so erhält Metallux ein Nutzungsrecht dafür.

4. Lieferzeit

- 4.1. Lieferzeiten sind verbindlich. Fristen beginnen mit unserer schriftlichen Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes bei uns bzw. der vereinbarten Empfangsstelle. Der Lieferant hat die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin, Vereinbarung von Lieferfristen innerhalb der Lieferfrist, bei Abrufaufträgen binnen einer Woche nach Zugang des Abrufs, vertragsmäßig zu erbringen. Die Einhaltung der für die vorstehende Regelung bestimmten Lieferzeit ist für uns so vertragswesentlich, dass der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Lieferung an deren Einhaltung gebunden ist.
- 4.2. Teillieferungen des Lieferanten sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 4.3. Gerät der Lieferant in Verzug, haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte. Lieferverzug berechtigt uns ferner, für jede vollendete Woche der Überschreitung der Lieferung ein Prozent des Netto-Preises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5 Prozent des Netto-Preises der gesamten Bestellung, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn Verzug hinsichtlich Teillieferungen vorliegt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 4.4. Vom Lieferanten nicht zu vertretende Lieferverzögerungen berichtigen uns nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten; dies gilt auch bei Verzögerungen vereinbarter Teillieferungen.
- 4.5. Erkennt der Lieferant, dass der Liefergegenstand ganz oder zum Teil nicht fristgerecht geliefert werden kann, hat er dies unverzüglich unter Angaben der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.6. Im Fall höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Betriebsstörungen, Streik,

Aussperrungen, behördlichen Eingriffen etc., die uns an der Annahme des Liefergegenstandes hindern, ruht unsere Annahmeverpflichtung. Wir werden diese Umstände dem Lieferanten umgehend anzeigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche hieraus entstehen dem Lieferanten nicht.

5. Versand/Annahme

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant. Der Lieferant hat uns vor Versand rechtzeitig die Versandbereitschaft mitzuteilen.
- 5.2. Der Lieferant soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Verpackungen nimmt er auf unser Verlangen für uns kostenfrei ab unserem Werk oder dem von uns benannten Bestimmungsort zurück.
- 5.3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes bei uns oder der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen oder technischen Einrichtungen sowie im Fall einer vereinbarten Funktionsprüfung/Abnahme geht die Gefahr erst nach unserer schriftlichen Bestätigung des einwandfreien Verlaufs der Funktionsprüfung/Abnahme auf uns über.
- 5.4. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem unsere Auftragsnummer, Ident-Nummer, Menge, Anlieferungsart und Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in unserer Bestellung genannt sind. Andernfalls sind wir berechtigt die Annahme zu verweigern, ohne, dass daraus Ansprüche des Lieferanten entstehen. Hieraus resultierende Kosten trägt der Lieferant.

6. Preis/Rechnungsstellung/Zahlung

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich als Festpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z.B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart.
- 6.2. Rechnungen sind uns nach Eingang des Liefergegenstandes in einfacher Ausfertigung einzureichen mit Nummerangabe der Verpackung, Anzahl der Packstücke sowie Stückzahl und Brutto- oder Nettogewicht der Lieferung. Zu jeder Position der Rechnung ist unsere Auftragsnummer, die Ident-Nummer anzugeben, sofern eine solche in unserer Bestellung enthalten ist. Bezieht sich

die Rechnung auf Waren verschiedener Bestellungen ist anzugeben, welche Bestellung mit der Lieferung jeweils ausgeführt wurde.

- 6.3. Wir zahlen – soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart – nach unserer Wahl innerhalb 14 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, geltend für die Frist des Zahlungsziels ist der Wareneingang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 6.4. Wir sind berechtigt, mit Scheck und Überweisung zu zahlen.
- 6.5. In Verzug geraten wir in jedem Fall erst durch eine schriftliche Mahnung.
- 6.6. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, insbesondere können wir fällige Zahlungen zurückhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.7. Treten für uns wesentlich Veränderungen der Marktsituation ein oder ist ein wesentliches Absinken der Marktpreise unserer Produkte erkennbar, wird der Lieferant mit uns über eine Anpassung der Preise verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge (insbesondere Rahmenvereinbarungen) mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. In diesem Fall kann der Lieferant uns nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht uns auch zu, wenn die Preise des Lieferanten über dem Marktniveau oder mindestens drei Prozent über den Preisen eines vergleichbaren Wettbewerbers liegen und er uns nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch uns wettbewerbsfähigere Preise anbieten kann.

7. Mängel des Liefergegenstandes

- 7.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer und mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Weiteres bestimmt ist.
- 7.2. Der Lieferant wird die Liefergegenstände vollständig geprüft liefern. Wir werden die Liefergegenstände stichprobenartig prüfen entsprechend DIN 4080 oder damit vergleichbarer Organisationspläne. Wird der vereinbarte oder, falls keine Vereinbarungen getroffen wurde, sich aus den einschlägigen Normen ergebene AWL-Wert (Annehmbare Qualitätsgrenzlage-Wert) bei der Stichprobenprüfung überschritten, gilt die gesamte Sendung als mangelhaft.

- 7.3. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt zwei Jahre, wegen eines Rechtsmangels vier Jahre ab Anlieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel des Liefergegenstandes selbst beruhen, bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch die gesetzliche Verjährungsfrist für dringliche Herausgabeansprüche (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- 7.4. Verweigert der Lieferant unberechtigt die Mängelbeseitigung oder kommt er mit der Mängelbeseitigung in Verzug und droht aufgrund des Mangels nicht unerheblicher Schaden bei uns oder unseren Kunden, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Im Übrigen begründen Mängel des Liefergegenstandes die gesetzlichen Ansprüche.
- 7.5. Mangelhafte Teile des Liefergegenstandes bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung, sie werden durch den Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- 7.6. Die Parteien werden sich unverzüglich von bekannt werdenden Rechtsmängeln und angeblichen Ansprüchen Dritter unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 7.7. Zu den Kosten der Nacherfüllung (§ 439 Abs. 2 BGB) gehören auch Aus- und Wiedereinbaukosten, Kosten der Mangelsuche und Sortierkosten bei uns und unseren Kunden
- 7.8. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware bzw. deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter in den Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in den Ländern, in denen die Ware bestimmungsgemäß eingesetzt wird, verletzt.

8. Sicherungsrechte/Fertigungsmittel/Eigentumsrechte

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm von uns eingeräumte Sicherungsrechte insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht vereinbart.
- 8.2. Gesenke, Mess- und Prüfmittel (z.B. Lehren), Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Matrizen, Schablonen oder dergleichen sowie Zeichnungen und sonstige Arbeitsunterlagen und Materialien („Fertigungsmittel), die von uns beigestellt werden, bleiben unser Eigentum.

- 8.3. Von uns beigestellte oder nach unseren Angaben gefertigte Fertigungsmittel, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert werden, sicherungsübereignet, verpfändet, weitergegeben noch für Dritte verwendet oder ihnen zugänglich gemacht werden. Bezahlen wir die nach unseren Angaben gefertigten Fertigungsmittel, werden diese unser Eigentum. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Fertigungsmittel unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. In unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel sind vom Lieferanten gegen alle üblichen Risiken auf eigene Kosten zu versichern. In unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel sind von dem Lieferanten als unser Eigentum und gesondert von gleichem oder ähnlichen im Eigentum Dritter oder der Lieferanten stehenden Gegenstände zu lagern. Eine Vervielfältigung ist nur zulässig, soweit dies zur Auftragsbearbeitung erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, in unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel ausschließlich zur Fertigung unsere Bestellung zu verwenden und uns auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder die Geschäftsbeziehung aus sonstigen Gründen beendet ist. Der Lieferant wird diese Verpflichtungen auch seinen Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- 8.4. Von einer bevorstehenden Pfändung soweit jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel auszusondern.
- 8.5. Das Eigentum an einer Sache, die durch Verarbeitung von in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmitteln entsteh, überträgt der Lieferant auf uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von uns beigestellter oder in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel mit anderen Dritten gehörenden Gegenständen überträgt uns der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Fertigungsmittel zu dem Wert der im Eigentum Dritter stehender Gegenstände. Vorstehende Verpflichtungen unter Ziff. 3 und 4 sowie 8.3. und 8.4. gelten entsprechend.
- 8.6. Entstehen im Zusammen mit der Durchführung der Bestellung Verbesserungen der von uns beigestellten oder nach unseren Angaben gefertigten Fertigungsmittel und Erzeugnisse beim Lieferanten, haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur Eigenwertung auch dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns

bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange diese nicht allgemein bekannt werden. Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Lieferanten sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.

- 9.2. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.
- 9.3. Die Veröffentlichung von in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben hergestellten Erzeugnissen zu Zwecken der Eigenwerbung des Auftragnehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen haben oder solche, die von dem Lieferanten nach unseren Angaben gefertigt werden dürfen von dem Lieferanten nur vervielfältigt werden, soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich. Soweit in diesem Fall der Lieferant einem Vorlieferanten derartige Unterlagen überlässt, hat der Lieferant dem Vorlieferanten vor Überlassung eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen und uns auf Anforderung vorzulegen.
- 9.4. Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund unserer Fertigungsunterlagen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

10. Zurückbehaltung/Aufrechnung/Abtretung

- 10.1. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Lieferanten setzt voraus, dass die Gegenanforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht.
- 10.2. Die Aufrechnung des Lieferanten setzt voraus, dass dessen Gegenanforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11. Produkthaftung

- 11.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit wir bzw. unser Kunde zur Rückrufaktion verpflichtet waren oder diese angemessen war. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3. Werden wir wegen eines vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers verschuldensunabhängig von Dritten im In- oder Ausland in Anspruch genommen, haftet der Lieferant für uns entsprechend. Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten finden dieselben Beweislastregeln, Anwendung wie auf das Verhältnis zwischen uns und dem Dritten.

11.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht – Versicherung mit einer Decksumme von 5 Mio. EURO je Personenschaden/Sachschaden – pauschal – sowie eine Rückrufkostenversicherung zu unterhalten. Der Lieferant tritt seine ihm gegen den Versicherer oder andere Dritte zustehenden Ansprüche aus einem Schadensfall an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die Versicherungsscheine sind uns auf Anforderung vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

12. Allgemeine Bestimmungen/Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort ist an unserem Sitz.

12.2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

12.3. Es ist die Anwendung deutschen Rechts (einschließlich des UN-Kaufrechts, CISG) vereinbart.

12.4. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, den unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingungen rechtswirksam zu vereinbaren.